

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

# Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N<sup>o</sup> 63.

Sonnabends, den 9. August.

1851.

## Verladung und Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Wahlcommissar im neunten städtischen Wahlbezirk, welcher die Städte Frankenberg, Haynichen, Rossen, Roßwein und Siebenlehn befaßt, hat bereits durch schriftlichen Umlauf den bestellten Herrn Wahlmännern eröffnet, daß von ihm die Stadt Haynichen zur Wahl des Abgeordneten und dessen Stellvertreters bestimmt worden, und dieselbe

Den fünfundzwanzigsten August 1851

in dem Rathhaus zu Haynichen, Vormittags 9 Uhr, vorzunehmen sei.

Wenn nun dem § 64 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 gemäß, die Verladung der Wahlmänner des Bezirks auch durch Bekanntmachung in einem örtlichen Nachrichtenblatt zu geschehen hat, so werden die in dem schriftlichen Umlauf vom heutigen Tag ausgesandten Herrn Wahlmänner unter Verweisung auf den Inhalt des letzteren zugleich hierdurch veranlaßt, am gedachten Ort zur bestimmten Tageszeit sich Behufs der Abgeordneten- und Stellvertreter-Wahl in Person einzufinden.

Uebrigens liegt, wie ich nach § 63 des bezogenen Gesetzes ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringe, das von mir zufolge § 62 entworfene gemeinschaftliche Verzeichniß der Wahlmänner des Bezirks, nicht minder die Liste der in demselben zu Abgeordneten Wahlmännern an Rathsstelle zu Frankenberg, Haynichen, Rossen, Roßwein und Siebenlehn zur Einsichtnahme aus.

Frankenberg, am 6. August 1851.

Der Königl. Wahlcommissar im 9. städtischen Wahlbezirk.  
Gensel.

## Bekanntmachung.

Das 17te Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- No. 55. Verordnung, die Beifügung von Geburts- oder Bestellscheinen bei Einlieferungen in die Straf- und Corrections-Anstalten betr.; vom 4. Juni 1851.
- No. 56. Bekanntmachung, die Bestellung eines Landtagswahlcommissars betr.; vom 17. Juni 1851.
- No. 57. Bekanntmachung, die Gerichtsbarkeit in Ansehung der auf dem Eisenbahnhofe zu Bodenbach und auf der zwischen diesem und der Königl. Sächs. Landesgrenze befindlichen Bahnstrecke dienstlich verwendeten sächsischen Staatsangehörigen betr.; vom 2. Juli 1851.
- No. 58. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Steinkohlenbauvereins zu Niederplanitz und Barden-Neudörfel; vom 28. Juni 1851.
- No. 59. Verordnung, die Messungsverhältnisse in Eisenbahn-, sowie in Berg- und Hüttenangelegenheiten betr.; vom 26. Juni 1851.

Hand  
ubert

st.  
den 7.  
kleines  
uch die  
nd.

,  
ends,  
le.  
her"  
r.

rg.  
ortheil  
Gold-  
Aus-  
nisches  
n El-  
f dem  
uffüh-  
i mei-  
rehrtes  
h Th-

ker.  
Male:  
laube  
a in 5  
Da die-  
Dich-  
m hie-  
nehmen  
reiten.  
n.

t.  
einem  
denen,  
Wohl

dt.